

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.04.2025

Geschäftszeichen:

I 16-1.36.1-5/25

Nummer:

Z-36.12-90

Geltungsdauer

vom: **13. Oktober 2024**

bis: **12. April 2029**

Antragsteller:

MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG

Am Kruppwald 1-8

46238 Bottrop

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bausatz zum Verstärken von Beton-, Stahl- und Spannbetonbauteilen durch in Schlitz
verklebte CFK-Lamellen MC CarbonFiber Lamella nach der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und zwei Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 14. Januar 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein Bausatz (Verstärkungssystem) zum Verstärken von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen.

Das Verstärkungssystem besteht aus den folgenden Komponenten:

- "MC CarbonFiber Lamella" nach Abschnitt 2.1.1,
- Klebstoff "MC-CarboSolid 1280" gemäß Bescheid Z-36.12-85,
- Stahllaschenbügel und Befestigungsdübel nach Abschnitt 2.1.3,
- Primer "Colusal VL" gemäß Bescheid Z-36.12-85,
- Haftbrücke "MC-CarboSolid 1000 BC" gemäß Bescheid Z-36.12-85,
- Instandsetzungsmörtel "MC-CarboSolid 1000" gemäß Bescheid Z-36.12-85,
- Schutzanstrich gemäß Bescheid Z-36.12-85,
- Reinigungsmittel "MC Reinigungsmittel U" gemäß Bescheid Z-36.12-85.

Dieser Bescheid regelt die produktspezifischen Eigenschaften und speziellen Anforderungen des Verstärkungssystems und ersetzt damit den informativen Teil 2 der "DAfStb-Richtlinie Verstärken von Betonbauteilen mit geklebter Bewehrung - März 2012"¹ im Folgenden DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹ genannt.

Die CFK-Lamellen dürfen als Biegeverstärkung nach Abschnitt RV 3.8 der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1 verwendet werden.

Die Stahllaschenbügel dürfen als Querkraftverstärkung nach Abschnitt RV 6.2.6 der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1 verwendet werden (siehe Abschnitt 3.2.2.3).

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand sind Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung der Verstärkung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen unter Verwendung des unter Abschnitt 1.1 genannten Verstärkungssystem.

Die mit dem Klebstoff "MC-CarboSolid 1280" schubfest in Schlitz von Betonbauteilen eingeklebten "MC CarbonFiber Lamella" dürfen zum Nachweis der Biegetragfähigkeit von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen herangezogen werden. Die mit dem Klebstoff "MC-CarboSolid 1280" an die Betonbauteile schubfest angeklebten Laschenbügel aus Stahl dürfen zum Nachweis der Querkrafttragfähigkeit von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen herangezogen werden.

Das Verstärkungssystem darf bei statischen, quasi-statischen bzw. vorwiegend ruhenden Einwirkungen sowie mit Einschränkungen auch bei ermüdungsrelevanten bzw. nicht vorwiegend ruhenden Einwirkungen verwendet werden.

Die Einschränkungen bei nicht vorwiegend ruhenden Einwirkungen sind in Abschnitt RV 6.8.10 der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹ angegeben und bestehen im Weiteren darin, dass bei Stahllaschenbügel keine Lamellenstöße nach Abschnitt RV 9.2.7.2 der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹ angeordnet werden dürfen.

Das Verstärkungssystem darf für Normalbeton der Druckfestigkeitsklassen C20/25 bis C50/60 nach DIN 1045-2² verwendet werden.

¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. - DAfStb:
"DAfStb-Richtlinie Verstärken von Betonbauteilen mit geklebter Bewehrung - März 2012"
Berlin: Beuth, 2012 (Vertriebs-Nr. 65242); Teil 1: Bemessung und Konstruktion; Teil 2: Produkte und Systeme für das Verstärken; Teil 3: Ausführung; Teil 4: Ergänzende Regelungen zur Planung von Verstärkungsmaßnahmen
1. Berichtigung der DAfStb-Richtlinie "Verstärken von Betonbauteilen mit geklebter Bewehrung (Verstärken-Richtlinie)

² (https://www.dafstb.de/application/berichtigungen/Druckfassung_Berichtigung_RiliVerstaerken_2021_01_20.pdf)
DIN 1045-2:2023-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton

Die CFK-Lamellen dürfen ungeschützt nur bei geringer UV-Strahlung (keine direkte Sonneneinstrahlung und keine indirekte Sonneneinstrahlung durch Schnee und Wasserflächen) verwendet werden. Ist abweichend davon mit starker UV-Strahlung (direkte Sonneneinstrahlung oder indirekte Sonneneinstrahlung durch Schnee- und Wasserflächen) zu rechnen, muss der Schutzanstrich nach Abschnitt 2.1.6 aufgebracht werden.

Die in Schlitze verklebten CFK-Lamellen dürfen ungeschützt nur den Expositionsklassen XC1 (trocken) und XC3 nach DIN EN 1992-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴, Tabelle 4.1 zugeordnet sein. Gegebenenfalls ist durch das Aufbringen geeigneter Schutzschichten sicherzustellen, dass das Bauteil im Bereich der aufgeklebten CFK-Lamellen nicht einer wechselnden oder dauernden Durchfeuchtung ausgesetzt ist.

Im Bereich der verklebten CFK-Lamellen darf eine Bauteiltemperatur von 40°C nicht überschritten werden.

Werden CFK-Lamellen in Schlitze von Betonoberflächen geklebt, die mit dem Betonersatzsystem, bestehend aus den Komponenten "MC-CarboSolid 1000 BC" und "MC-CarboSolid 1000", instandgesetzt wurden, darf die Bauteiltemperatur 40°C nicht überschreiten.

Bei Verwendung des Stahllaschenprimers "Colusal VL" darf die Bauteiltemperatur 40 °C nicht überschreiten.

Für den Ausgleich von Unebenheiten der Betonoberfläche bzw. von Fehlstellen im Klebereich bis 4 mm darf der Klebstoff "MC-CarboSolid 1280" verwendet werden.

Für den Ausgleich von klein- oder großflächigen Unebenheiten zwischen 4 mm und 30 mm dürfen:

- Reparaturmörtel/Reparaturbeton (RM/RC) an welchem die Einwirkung XSTAT (TR Instandhaltung⁵, Teil 2, Tabelle C.2, Zeile 21, 22 und 26) nachgewiesen wurde,
- Beton nach DIN 1045-2²;
- Spritzbeton nach DIN EN 14487-1⁶ in Verbindung mit DIN 18551⁷;
- Vergussbeton nach der DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel"⁸,

jeweils unter Berücksichtigung der objektspezifischen Expositions- und Feuchteklassen nach DIN 1045-2² verwendet werden.

Zur Reprofilierung kleinflächiger Unebenheiten zwischen 4 mm und 30 mm darf auch der Instandsetzungsmörtel "MC-CarboSolid 1000" gemäß Bescheid Z-36.12-85, Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

3	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
	DIN EN 1992-1-1/A1:2015-01	
4	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
	DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	
5	Technische Regel "Instandhaltung von Betonbauwerken", Teil 2 – Merkmale von Produkten oder Systemen für die Instandsetzung und Regelungen für deren Verwendung, Mai 2020	
6	DIN EN 14487-1:2006-03	Spritzbeton – Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14487-1:2005
7	DIN 18551:2014-08	Spritzbeton - Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen
8	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. – DAfStb: "DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – 2019-07 -VeBMR"	

Für Reprofilierungen von Unebenheit >30 mm gilt die DAfStb-Verstärkungsrichtlinie, Teil 3, Abschnitt 4.4.1 (8).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 "MC CarbonFiber Lamella"

Die Lamellen müssen pultrudierte, unidirektionale Lamine aus epoxidharzgebundenen Kohlenstofffasern sein. Die Lamellendicke beträgt 1,0 bis 3,0 mm und die Lamellenbreite 10 bis 30 mm. Die MC CarbonFiber Lamella mit Nenndicken $\leq 2,5$ mm müssen die in Tabelle 1.1 und mit Nenndicke von 3 mm die in Tabelle 1.2 aufgeführten Eigenschaften erfüllen.

Tabelle 1.1: Eigenschaften der Lamellen mit einer Nenndicke $\leq 2,5$ mm

Bezeichnung der Lamelle		MC CarbonFiber Lamella 160/2400	MC CarbonFiber Lamella 160/2800	MC CarbonFiber Lamella 200/3000
Gehalt an Kohlenstofffasern		$\geq 68 \%$	$\geq 68 \%$	$\geq 68 \%$
Zugfestigkeit (charakteristischer Wert)	f_{Lk}	$\geq 2350 \text{ MPa}$	$\geq 2830 \text{ MPa}$	$\geq 2950 \text{ MPa}$
Elastizitätsmodul in Faserrichtung (Mittelwert)	E_{Lm}	$\geq 170 \text{ GPa}$	$\geq 170 \text{ GPa}$	$\geq 210 \text{ GPa}$
Elastizitätsmodul in Faserrichtung(charakteristischer Wert)	E_{Lk}	$\geq 160 \text{ GPa}$	$\geq 164 \text{ GPa}$	$\geq 200 \text{ GPa}$
Bruchdehnung in Faserrichtung (charakteristischer Wert)	ε_{Luk}	$\geq 1,3 \%$	$\geq 1,65 \%$	$\geq 1,3 \%$

Tabelle 1.2: Eigenschaften der Lamellen mit einer Nenndicke von 3 mm

Bezeichnung der Lamelle		MC CarbonFiber Lamella 160/2400	MC CarbonFiber Lamella 160/2800	MC CarbonFiber Lamella 200/3000
Gehalt an Kohlenstofffasern		$\geq 68 \%$	$\geq 68 \%$	$\geq 68 \%$
Zugfestigkeit (charakteristischer Wert)	f_{Lk}	$\geq 2300 \text{ MPa}$	$\geq 2730 \text{ MPa}$	$\geq 2800 \text{ MPa}$
Elastizitätsmodul in Faserrichtung (Mittelwert)	E_{Lm}	$\geq 170 \text{ GPa}$	$\geq 163 \text{ GPa}$	$\geq 205 \text{ GPa}$
Elastizitätsmodul in Faserrichtung(charakteristischer Wert)	E_{Lk}	$\geq 160 \text{ GPa}$	$\geq 160 \text{ GPa}$	$\geq 200 \text{ GPa}$
Bruchdehnung in Faserrichtung (charakteristischer Wert)	ε_{Luk}	$\geq 1,3 \%$	$\geq 1,6 \%$	$\geq 1,3 \%$

Zusammensetzung und Eigenschaften des Harzes und der Kohlenstofffasern müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Klebstoff, Primer, Instandsetzungsmörtel, Haftbrücke, Reinigungsmittel und Schutzanstrich

Für Klebstoff, Primer, Instandsetzungsmörtel, Haftbrücke, Reinigungsmittel und Schutzanstrich sind die Bestimmungen des Bescheides Z-36.12-85 zu beachten.

2.1.3 Stahllaschenbügel, Befestigungsdübel

Für Stahlteile dürfen verwendet werden:

- kraftkontrolliert spreizende Dübel mit ETA gem. EAD 330232-00-0601 und Brandbewertung für Querkraft $V_{Rk,fi,3}$, die mindestens dem Eigengewicht der damit befestigten Stahllaschen entsprechen muss,
- Stahllaschenbügel aus Stahl der Sorten S 235 J2 und S 235 JR nach DIN EN 10025-2⁹.

Stahl der Sorte S 235 JR darf nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- Verwendung bei vorwiegend ruhend beanspruchten Bauteilen
- die nominelle Streckgrenze im Blech im Grenzzustand der Tragfähigkeit ist auf 80 % zu begrenzen

Die charakteristischen Materialkennwerte für Stahl der Sorten S 235 J2 und S 235 JR sind DIN EN 1993-1-1¹⁰, Tabelle 3.1 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1¹¹ zu entnehmen.

Die Eigenschaften der Stahllaschen und Stahllaschenbügel sind durch die Leistungserklärung nach DIN EN 10025-2⁹ zu belegen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die MC CarbonFiber Lamella müssen in Herstellerwerken hergestellt werden, die vom Antragsteller zu den Kohlenstofffasern und zum Harz folgende Angaben erhalten haben:

- Handelsnamen der einzelnen Rohstoffe
- Namen der Hersteller
- Angaben zur chemischen Bezeichnung der Rohstoffe
- mechanische Eigenschaften der Kohlenstofffasern und des Harzes
- Angaben zur Zusammensetzung und Herstellung der MC CarbonFiber Lamella je Lamellentyp

Die Kohlenstofffasern sind auszurichten und mit dem Harzsystem vollständig zu tränken.

Die Aushärtung muss in einer beheizten Form mit anschließender Durchlauftermperung erfolgen.

Die CFK-Lamellen dürfen nach der Herstellung nur mit einem Durchmesser von $\geq 0,90$ m aufgerollt werden. Die MC CarbonFiber Lamella müssen vor dem Aufrollen ausreichend ausgehärtet sein.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die MC CarbonFiber Lamella müssen verpackt und gegen Witterung und Verschmutzung geschützt transportiert und gelagert werden. Im aufgerollten Zustand ist der Mindestdurchmesser von 0,90 m einzuhalten.

⁹	DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2019
¹⁰	DIN EN 1993-1-1:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
	DIN EN 1993-1-1/A1:2014-07	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1993-1-1:2005/A1:2014
¹¹	DIN EN 1993-1-1/NA:2018-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Allgemeines

Die Bauprodukte bzw. deren Verpackung müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Komponente des Bausatzes ist vom Hersteller zusätzlich zu dem Übereinstimmungszeichen so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung insbesondere bezüglich Anwendung, Inhalt, Menge, Reaktivität ausgeschlossen ist.

2.2.3.2 MC CarbonFiber Lamella

Die MC CarbonFiber Lamella sind unverwechselbar und dauerhaft mit folgenden Angaben im Abstand von mindestens 1 m zu bedrucken:

- Typenbezeichnung "MC CarbonFiber Lamella 160/2400", "MC CarbonFiber Lamella 160/2800" bzw. "MC CarbonFiber Lamella 200/3000"
- Chargennummer
- Lamellendicke

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der MC CarbonFiber Lamella nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben zum Harz und zu den Kohlenstofffasern muss für jedes Herstellerwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle im Herstellwerk muss mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle der Herstellererklärungen für die Kohlenstofffasern und für das Harz-Härter-System auf Übereinstimmung mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Stoffdaten
- Aufbau der Kohlenstofffaserverstärkung alle 2 Stunden
- Kontrolle der Tränkung

- Kontrolle der Aushärtung
- Kontrolle der Tragfähigkeit (Zugprüfung)

Die Prüfungen und die Häufigkeit sind in Anlage 2 angegeben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Produkte durchzuführen und sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle sowie dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Verstärkung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetontragwerken ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Sofern im Folgenden keine anderen Angaben gemacht werden, gelten die folgenden Teile der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹:

- Teil 1: Bemessung und Konstruktion
- Teil 3: Ausführung
- Teil 4: Ergänzende Regelungen zur Planung von Verstärkungsmaßnahmen

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die Verstärkung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetontragwerken ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für die Bemessung und Konstruktion der Biege- und Querkraftverstärkung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen mit den in Schlitze des Betons geklebten CFK Lamellen "MC CarbonFiber Lamella" und den auf den Beton aufgeklebten Stahllaschenbügeln nach Abschnitt 2.1.3 gelten die Regelungen der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1.

Die zur Ermittlung der Verbundtragfähigkeit erforderlichen charakteristischen Festigkeitskennwerte des Klebstoffs nach Abschnitt 2.1.2 können ohne genaueren Nachweis nach den Zeilen 1 und 2 der Tabelle 1 angenommen werden.

Davon abweichende Kennwerte können nach Eignungsnachweis entsprechend Abschnitt 5.4.2 der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 3 verwendet werden.

Tabelle 1: Charakteristische Festigkeitskennwerte des zu verwendenden Klebstoffes

Zeile	Anmerkung	Kennwert	MC-CarboSolid 1280
1	ohne genaueren Nachweis	Zugfestigkeit $f_{Kt,k}$	16 MPa
2		Druckfestigkeit $f_{Kc,k}$	70 MPa

Zusätzlich zu den Angaben in Abschnitt 1.2 ist die Anwendung folgender Abschnitte der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1 nicht zulässig:

RV 6.1.1, RV 6.1.2, RV 6.8.8, RV 8.4.6 und RV 9.5.4.

In den folgenden Abschnitten dieser Zulassung sind Änderungen oder Ergänzungen zu den Abschnitten der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1 angegeben, die zu berücksichtigen sind:

Abschnitt in dieser Zulassung	Abschnitt in der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie ¹ , Teil 1
3.2.2.1	RV 6.1.3.2 (RV 3)
3.2.2.2	RV 8.4.7
3.2.2.3	RV 6.2.6

Alle in Abschnitt 1.2 und in diesem Abschnitt nicht genannten Regelungen der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1 gelten uneingeschränkt.

Die für die Bemessung nach der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹ benötigten Materialkennwerte für die CFK-Lamellen sind in Abschnitt 2.1.1 angegeben.

Die für die Bemessung notwendigen Verbundwerte für die CFK-Lamellen und Stahllaschenbügel sind der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1, Anhang RV K, Abschnitt RV K.1 zu entnehmen.

3.2.2 Von der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie, Teil 1 abweichende Regelungen für die Bemessung

- 3.2.2.1 Änderung für den Abschnitt RV 6.1.3.2 (RV 3) der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1
Für den Bemessungswert der Bruchkraft der CFK-Lamellen F_{LRd} nach Gl. (RV 6.54) gilt:

$$F_{LRd} = \kappa_e \alpha_{Zeit} f_{Luk} / \gamma_{LL} A_L$$

Dabei sind:

- f_{Luk} der charakteristische Wert der Zugfestigkeit der CFK-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1
- κ_e Faktor nach Gleichung (RV 6.52) der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1
- α_{Zeit} der Dauerstandminderungsfaktor für die CFK-Lamellen $\alpha_{Zeit} = 0,85$ für pH 7 bis pH 11.
- A_L die Querschnittsfläche der CFK-Lamellen $A_L = b_L t_L$,
- b_L die Breite der CFK-Lamellen
- t_L die Dicke der CFK-Lamellen

3.2.2.2 Änderung für den Abschnitt RV 8.4.7 der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1

Der produktspezifische Systembeiwert für das Dauerstandverhalten des Klebstoffs α_{bG} in Gleichung (RV 8.12) beträgt 0,4, ermitteln aus Dauerstandversuchen mit einer maximalen Standzeit von 180 Tagen bei einem maximalen Lastniveau von 50 % der charakteristischen Kurzzeitfestigkeit, einer Umgebungstemperatur von 40°C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 75 %. Für Umgebungstemperaturen > 40°C oder relativer Luftfeuchtigkeit > 75 % gilt $\alpha_{bG} = 0$.

Sofern höhere Umgebungstemperaturen im direkten Bereich der geklebten Lamelle auftreten sind Dämmschichten erforderlich, so dass die Temperatur im Bereich der Klebeverstärkung dauerhaft max. 40°C beträgt.

Sofern höhere Luftfeuchtigkeiten auftreten, sind gemäß Abschnitt 1.2 "Anwendungsbereich" Schutzschichten erforderlich, die den Feuchtigkeitseintrag entsprechend verringern.

Der produktspezifische Systembeiwert für das Klebstoffverbundversagen k_{sys} in Gleichung (RV 8.13) beträgt 1,6.

3.2.2.3 Änderungen für die Querkraftverstärkungen nach der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1, Abschnitt 6.2.6

Für Querkraftverstärkungen sind nur Verstärkungen nach RV 6.2.6, Absatz (RV 10), 1. und 3. Spiegelstrich zulässig. Daher gelten vom Abschnitt 6.2.6 nur die Absätze (RV1) bis (RV9), (RV11) und (RV12) sowie (RV17) bis (RV20) für Stahllaschenbügel.

3.2.3 Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile

Soweit ein Nachweis der vorhandenen Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist, ist dieser unter der Voraussetzung zu führen, dass die CFK-Lamellen und die Stahllaschenbügel ausfallen.

3.3 Ausführung

Die Verstärkung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetontragwerken ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Verstärkungsarbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die ihre Eignung entsprechend der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 3, Anhang D nachgewiesen haben.

Für die Ausführung der Klebearbeiten gelten Teil 3 und Teil 4 der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹.

Insbesondere sind die Anhänge A bis D des Teils 3 der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹ zu beachten.

Die Unterstützungsdauer für die Stahllaschenbügel nach der DAfStb-Verstärkungsrichtlinie, Teil 3, Abschnitt 4.8.2 (4) ist für den Klebstoff "MC-CarboSolid 1280" in Anlage 1, Tabelle 1 angegeben.

Die gestrahlten Stahlflächen sind zum Korrosionsschutz mit den Primer "Colusal VL" zu schützen. Vor dem Auftrag des Primers müssen die Stahlflächen den Oberflächenvorbereitungsgrad SA 2½ nach DIN EN ISO 12944-4¹² aufweisen. Der Primer ist vollflächig und zweilagig aufzubringen. Dabei sind die Verweildauer zwischen dem Auftrag beider Primerschichten und die Aushärtezeit gemäß Anlage 1, Tabelle 2 zu beachten.

Für den Korrosionsschutz der Stahllaschenbügel mit dem Primer "Colusal VL" ist sicherzustellen, dass dessen Haftzugfestigkeit vor dem Ankleben der Stahllaschenbügel Anlage 1; Tabelle 2 entspricht.

Für den in diesem Bescheid enthaltenen Verstärkungsbausatz ist der Abschnitt 4.9, (1) der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 3, durch folgenden Satz zu ersetzen:

Die Belastung der Konstruktion darf bei einer Oberflächentemperatur des Bauteils oder alternativ bei einer mittleren bauteilnahen Lufttemperatur von 20 °C in der Regel 5 Tage nach Beendigung der Klebearbeiten erfolgen.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Alex

Tabelle 1: Verarbeitungszeit und Unterstützungsdauer für den Klebstoff MC-CarboSolid 1280 nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-36.12-85

Temperatur [°C]	Verarbeitungszeit [Min]	Unterstützungsdauer [h]
≥ 8	≤ 60	≥ 30
≤ 23	≤ 45	≥ 20
≤ 30	≤ 20	≥ 15

Maximale Dauertemperatur nach der Aushärtung 40 °C

Tabelle 2: Zugfestigkeit des Primers Colusal VL nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-36.12-85 auf Stahl

Temperatur [°C]	Haftzugfestigkeit für das Verkleben der geprimerten Stahllaschen [N/mm²]
≥ 8	≥ 14

Zwischen der Auftragung beider Primerschichten ist eine Verweildauer von mindestens 24 Stunden und maximal 48 Stunden einzuhalten.

Bausatz zum Verstärken von Beton-, Stahl- und Spannbetonbauteilen durch in Schlitze verklebte CFK-Lamellen MC CarbonFiber Lamella nach der DAfStb-Verstärkungs-

Verarbeitungszeit und Unterstützungsdauer für den Klebstoff MC-CarboSolid 1280

Anlage 1

Werkseigene Produktionskontrolle für MC CarbonFiber Lamella

Prüfung		Häufigkeit
1	Eingangskontrolle der Herstellererklärungen der angelieferten Werkstoffe	jede Lieferung
2	Sichtkontrolle auf Fehlstellen	laufend
3	Statischer E-Modul der Lamelle in Längsrichtung in Anlehnung an DIN EN 2561:1995-11	eine Prüfung jede Charge, mindestens aber alle 1000 m
4	Glasübergangspunkt nach DIN EN 61006:2004-11	
5	Lamellenzugfestigkeit in Anlehnung an DIN EN 2561:1995-11	
6	Bruchdehnung in Anlehnung an DIN EN 2561:1995-11	

Fremdüberwachung für MC CarbonFiber Lamella

Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle und alle Prüfungen 3 bis 6 stichprobenartig;
Überprüfung des Glasübergangspunktes mittels thermomechanischer und DSC Analyse nach DIN EN 61006:2004-11.

Bausatz zum Verstärken von Beton-, Stahl- und Spannbetonbauteilen durch in Schlitze verklebte CFK-Lamellen MC CarbonFiber Lamella nach der DAfStb-Verstärkungs-

Übereinstimmungsnachweis MC CarbonFiber Lamella

Anlage 2